

Erscheinungsdatum: 11.10.2018

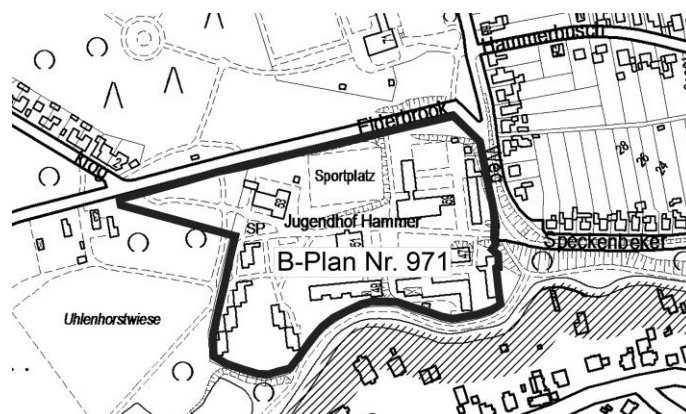
Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel
Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Kiel
(Fassung 2000) „Hof Hammer“ und Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 971V „Hof Hammer“

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschloss am 05.07.2018 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Kiel „Hof Hammer“ für den Bereich in Kiel–Hassee, südlich der Straße Eiderbrook, westlich des Speckenbeker Weges, nördlich der Eider endgültig. Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein genehmigte nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 29.08.2018, Gesch.-Z. IV524-512.111-02 22Ä. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Ferner beschloss die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel am 05.07.2018 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 971V „Hof Hammer“ im Stadtteil Kiel–Hassee, südlich der Straße Eiderbrook, westlich des Speckenbeker Weges, nördlich der Eider als Satzung. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 971V:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 971V tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 971V, ihre Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, Zimmer 462b, einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso können die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, an der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung von Vorschriften

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.Kiel.de/Bekanntmachungen und als Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstraße) eingesehen werden.

Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt